Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MKJFGFI NRW, 40190 Düsseldorf

14. Oktober 2026

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RBe Lisa-Isabell Gillhausen
Telefon 0211/837-2138
Lisa-Isabell.Gillhausen@mkjfgfi.nrw.de

An die
Kommunalen Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernate 20 -

-Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Informationsschreiben zur Teilnahme an Integrationskursen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
hier: Verpflichtung zur Teilnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Trägerrundschreiben Integrationskurse 02/26 vom 9. Februar 2026 mitgeteilt, dass bis auf Weiteres Zulassungen für die Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG nicht mehr erteilt würden. Mit Trägerrundschreiben Integrationskurse 13/26 vom 22. Juli 2026 hat das BAMF die Zulassungen wieder geöffnet, jedoch unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt und die vorrangig zu berücksichtigenden Personengruppen priorisiert. Maßgeblich sei die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Nicht zu den priorisierten Personengruppen gehören Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für diese Personen plant der Bund eine Erweiterung der Erstorientierungskurse, die gegenüber dem Integrationskurs ein reduziertes Angebot darstellen.

Allerdings ist die Gruppe der AsylbLG-Empfangenden heterogen und umfasst auch Personengruppen, die eine gute Bleibeperspektive haben und damit auch perspektivisch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

stehen (z.B. Menschen aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote oder Menschen kurz vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG).

Vor diesem Hintergrund weisen wir explizit darauf hin, dass mit § 5b AsylbLG weiterhin die Möglichkeit existiert, auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – wenn diese zu dem Personenkreis gehören, die nach § 44 Absatz 4 AufenthG teilnahmeberechtigt sind – zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Kostenträgerschaft des Bundes bleibt hiervon unberührt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.	gez.
Holzberg	Sevindim